

Partnerschaftskomitee Aachen-Halifax/Calderdale e.V.

Satzung

1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen
"Partnerschaftskomitee Aachen-Halifax/Calderdale e.V."
mit Sitz in Aachen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
2.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2.3 Der Verein ist parteipolitisch neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2.4 Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Zweck und Aufgaben des Vereins

- 3.1 Der Verein dient dem Zweck, die Beziehungen im kulturellen, schulischen, sportlichen und gesellschaftlichen Bereich zwischen den Städten Aachen und Halifax/Calderdale zu vertiefen und im Sinne der Völkerverständigung zu wirken.
3.2 Seine Aufgaben sieht er darin, Informationen über beide Partnerstädte zu vermitteln, Begegnungen und Familienaustausch, Studienaufenthalte, Freizeitveranstaltungen und sportliche Aktivitäten zu fördern und damit zur Freundschaft zwischen den Menschen von Aachen und Halifax/Calderdale sowie zur internationalen Zusammenarbeit beizutragen.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die bereit und in der Lage sind, zur Förderung und Gestaltung des Vereins im Sinne seines Zweckes

beizutragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb eines Monats ab Mitteilung der Ablehnung schriftlich beim Vorstand eingehen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

4.2 Fördernde Mitgliedschaft

Fördernde Mitgliedschaft kann erworben werden von natürlichen und von juristischen Personen, die bereit und in der Lage sind, zur Förderung des Vereins im Sinne seines Zweckes beizutragen.

Fördernde Mitglieder besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Höhe des Förderbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

4.3 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft verleiht der Verein an Personen, die nicht Mitglieder des Partnerschaftskomitees sind und im Sinne des Partnerschaftsgedankens in hervorragender Weise aktiv waren und sich in diesem Sinne um ein gemeinsames Europa verdient gemacht haben.

Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag. Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

Ehrenmitglieder besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

4.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres mit zweimonatiger Kündigungsfrist möglich ist. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- eine förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann; dies bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragspflicht länger als zwei Jahre in Verzug ist.
- den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- den Tod.

5. Organe des Vereins

- 5.1. Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.

5.2. Mitgliederversammlung

- 5.2.1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Ihr gehören außerdem als geborene Mitglieder je ein Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen sowie ein/e Angehörige/r der Verwaltung an. Diese Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein eigenes Stimmrecht, sondern nehmen an den Mitgliederversammlungen lediglich beratend teil.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu einer Hauptversammlung zusammen. Die Tagesordnung hierzu ist den Mitgliedern mit der Einladung mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu übersenden. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung stets beschlussfähig.

- 5.2.2 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 12 Jahren. Die Stimmberechtigung für Wahlen wird in Ziffer 6 dieser Satzung geregelt.

- 5.2.3 Die Mitgliederversammlung legt Termine für weitere Mitgliederversammlungen fest,

- 5.2.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Zweck und Gründe müssen angegeben werden.

- 5.2.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen, das von dem/ der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind. Die Protokolle können beim Vorstand eingesehen werden. Sie werden in der Mitgliederversammlung verlesen und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

5.2.6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien für die Aufgaben und die Arbeit des Vereins. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Rechenschaftsbericht des/r Schatzmeisters/ in entgegen. Sie beschließt die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/ innen, die Bestellung eines/r Wahlleiters/in.

5.3 Vorstand

5.3.1 Der engere Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/ der Schatzmeisterin und dem/ der Schriftführer/in.

5.3.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem engeren Vorstand sowie drei Beisitzern/ innen.

Die Funktionsbereiche der Beisitzer/ innen werden im erweiterten Vorstand festgelegt.

5.3.3 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

5.3.4 Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes vertreten, wobei entweder der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/ in beteiligt sein muss.

5.3.5 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Abwesenheit die des/ der stellvertretenden Vorsitzenden.

Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/ der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/ in und dem/ der Protokollführer/ in zu unterzeichnen ist. .

5.3.6 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.

5.3.7 Fachbereiche

Der Vorstand kann Arbeitskreise bilden.

5.3.8. Ausscheiden aus dem Vorstand

Bei Ausscheiden des/der Vorsitzenden ist unverzüglich und schriftlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit 14 tägiger Frist einzuberufen. Liegt der Zeitpunkt des Ausscheidens länger als drei Monate vor Ende seiner/ ihrer Amtszeit, ist ein/e neue/ r Vorsitzende/ r zu wählen. Beträgt die Zeitspanne drei Monate oder weniger, kann der/die stellvertretende Vorsitzende mit Zustimmung der Mitgliederversammlung die Geschäfte kommissarisch bis zum Ende der Amtsperiode führen.

Bei Ausscheiden anderer Vorstandsmitglieder entscheidet der Restvorstand, ob das

Amt bis zur nächsten regulären Vorstandswahl unbesetzt bleibt, von anderen Vorstandsmitgliedern übernommen wird oder eine Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgen soll.

5.3.9 **Ausschluss von einem Vorstandsamt (Widerruf)**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine förmliche Ausschließung von einem Vorstandsamt (Widerruf) kann daher auch nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Ein Misstrauensvotum der restlichen Vorstandsmitglieder gegenüber dem betroffenen Vorstandsmitglied muss vorausgehen.

Auf Grund eines solchen Votums richtet der Vorstand eine Ausschlussempfehlung an die Mitgliederversammlung. Die Empfehlung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes, außer der des vom Verfahren betroffenen Vorstandsmitglieds.

Die Mitgliederversammlung beschließt dann über den Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

6. Vorstandswahl

6.1 Die Wahl des Vorstandes findet alle zwei Jahre während der Hauptversammlung statt.

Der gesamte Vorstand wird durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl gewählt. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet; er bleibt jedoch auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Für den Gesamtvorstand gilt, dass nur anwesende Mitglieder gewählt werden können und dass in ein Amt gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

6.2 In den engeren Vorstand wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.

6.3 Wahl der Beisitzer/ innen

In die Funktion von Beisitzern/ innen wählbar sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Die Beisitzer/ innen können einzeln oder als Gruppe gewählt werden. Bei Gruppenwahl erhält jedes stimmberechtigte Mitglied die Anzahl der Stimmen wie Beisitzer/ innen zu wählen sind. Eine Kumulierung der Stimmen ist nicht zulässig.

7. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8. Mittel des Vereins

- 8.1 Mittel des Vereins sind Beiträge und Spenden.
- 8.2 Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

9. Auflösung des Vereins

- 9.1 Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.2 Das Vereinsvermögen fällt nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckfalls der Stadt Aachen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung in der Fassung vom 28. 9. 2018 (Tag der Eintragung ins Vereinsregister)